

I. Austauschblatt

(1. Ä. v. 27. 10. 87; i. Kr. 1. 3. 88)

Topographische Vermessungsobjekte

5. (1) Zu den topographischen Vermessungsobjekten, die als Liegenschaftsvermessungsobjekte in Betracht kommen, gehören insbesondere die folgenden Objekte:
 - a) Gebäude und andere oberirdische bauliche Anlagen;
 - b) Wochenendhäuser und ähnliche Baulichkeiten;
 - c) Verkehrsanlagen (Autobahnen, Fernverkehrsstraßen, Bezirksstraßen, Kreisstraßen, Stadt- und Gemeindestraßen, Wirtschaftswege; Schienenwege);
 - d) Gewässer (natürliche und künstliche Wasserläufe, Seen, Teiche, Staubecken).
- (2) Auf Ziffer 1 Absatz 2 wird verwiesen.

Merkmale der Bodenschätzung

6. (1) Zu den Merkmalen der Bodenschätzung gehören:
 - a) die Grenzen und die Bezeichnungen der Schätzungsabschnitte (Klassenflächen, Klassenabschnitte, Sonderflächen);
 - b) die Wertzahlen des Ackerlandes (Bodenzahl, Ackerzahl) und des Grünlandes (Grünlandgrundzahl, Grünlandzahl).
- (2) Die Darstellung der Merkmale der Bodenschätzung in den Liegenschaftskarten richtet sich nach den dafür geltenden speziellen Vorschriften.
- (3) Die Merkmale der Bodenschätzung sind festzustellen und nachzuweisen, soweit es zur Berechnung der Bodennutzungsgebühr erforderlich ist.

Flächenordnungsbereiche der Liegenschaftsdokumentation

7. (1) Flächenordnungsbereiche der Liegenschaftsdokumentation sind die Nachweisbereiche und die Numerierungsbereiche.
 - (2) Nachweisbereiche der Liegenschaftsdokumentation sind in Übereinstimmung mit der territorialen Gliederung der Deutschen Demokratischen Republik der Bezirk und der Kreis als übergeordnete Nachweisbereiche und die Gemeinde als unmittelbarer Nachweisbereich.
 - (3) Numerierungsbereiche der Liegenschaftsdokumentation sind die Gemarkung und die Flur entsprechend dem Territorialprinzip. Numerierungsbereich der Liegenschaftsdokumentation kann auch das Kartenblatt eines Rahmenkartenwerkes sein.